

158 C 16864/12

Verfügung

Rechtsstreit

_____ wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
_____	_____	_____

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Beklagter _____

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 18.09.2012 Stellung nehmen innerhalb von drei Wochen.

129921 172 4

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

- 3.1. Im Hinblick auf die vorliegenden Unterlagen hat das Gericht keine ernsthaften Zweifel an der Aktivlegitimation der Klägerin.
- 3.2. Dem Anspruch der Klägerinnen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie ihrerseits noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit ihrer Prozessbevollmächtigten geleistet haben. Denn jedenfalls mit der Klageerwiderung hat der Beklagte die Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten endgültig abgelehnt. Damit hat sich der Freistellungsanspruch der Klägerinnen in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, § 250 Satz 2 BGB (BGH NJW 2004, 1868, BGH NJW-RR, 87, 43ff).
- 3.3. Die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs entspricht der gleichgelagerter Fälle und begegnet keinen Bedenken. Auch gegen den in Ansatz gebrachten Gegenstandswert und die 1,0-Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Maßgeblich für den Gegenstandswert ist dabei das Interesse der Klägerin am Unterbleiben künftiger Rechtsverletzungen.
- 3.4. Soweit die Klägerinnen vortragen, erst im Jahr 2008 Kenntnis von der Person der Beklagten erlangt zu haben, wären die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt. Mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vom 14.12.2011 wurde die Verjährung gemäß §§ 693, 166, 167 ZPO, 204 Absatz 1 Nummer 3 BGB gehemmt. Die Hemmung endete auch nicht, da das Verfahren zu keinem Zeitpunkt länger als 6 Monate nicht betrieben wurde.
- 3.5. Im Hinblick auf das für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch erforderliche Verschulden dürfte dem Beklagten nach derzeitiger Auffassung des Gerichts jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen sein.

Insgesamt sieht das Gericht das Prozessrisiko sehr deutlich auf Seiten des Beklagten. Zur Vermeidung weiterer Kosten, die allein mit der Durchführung des anberaumten Termins zur mündlichen Verhandlung entstehen würden und die angesichts der derzeitigen Sachlage in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen, rät das Gericht dem Beklagten, eine gütliche Einigung mit den Klägerinnen zu suchen.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 19.09.2012


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle